

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 113 (1968)
Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Februar 1968, Nummer 3

Autor: H.K. / Redmann, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

62. JAHRGANG

NUMMER 3

23. FEBRUAR 1968

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1967

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

D. Versicherungsfragen

6. Fürsorge gegen Krankheit und Unfall

Immer wieder wird der Vorstand um Auskunft ersucht über die rechtlichen Bestimmungen, die bei Krankheit oder Unfall zur Anwendung kommen. Im PB Nr. 12, 1967, ist darüber ausführlich berichtet worden. Für kurze Krankheitszeiten und für Unfälle besteht ein beachtlicher Versicherungsschutz, indem für die ersten 6 Monate die volle Besoldung, für weitere 3 Monate $\frac{3}{4}$ der Besoldung und nachher eine Besoldung in der Höhe des Rentenanspruches ausgerichtet wird. Ungünstig kann sich die Zusammenrechnung von Arbeitsunterbrechungen auf anderthalb Jahre rückwärts auswirken. Lücken bestehen in bezug auf die Sicherung gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen, die Haftpflicht und den Ersatz von Besoldungskürzungen bei längerer Krankheit. Einzelne Schulgemeinden haben Versicherungen abgeschlossen, die auch Nichtbetriebsunfälle und die Haftpflicht des Lehrers decken.

7. Haftpflicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Abänderung der Artikel 10 und 31 der Staatsverfassung und den Erlass eines Gesetzes über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz). Nachstehend sei auf einige Punkte der regierungsrätlichen Weisungen hingewiesen, insbesondere soweit diese die Beamten betreffen.

Nach dem geltenden Recht haftet der Beamte für gesetzmässige Schädigungen des Bürgers nicht. Anders verhält es sich aber mit den gesetzwidrigen Schädigungen. Bei der Ausübung gewerblicher Verrichtungen haftet der Beamte (ebenso der Staat oder die Gemeinde) von Bundesrechts wegen wie ein privater Arbeitnehmer. Abgesehen von Sonderfällen haftet der Staat Zürich zurzeit nicht für Schaden, der Privaten durch Beamte zugefügt worden ist. Der Geschädigte kann sich somit allein an den Beamten halten. Dies wird heute als Unrecht empfunden. In manchen Kantonen gilt bereits die Regelung, dass der Staat direkt haftbar erklärt werden kann.

Die Vorlage sieht als wichtigste Neuerung vor, dass das Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit) die Haftung für den Schaden übernimmt, den einer seiner Beamten einem Dritten in gesetzwidriger Weise zufügt. Dadurch wird der Geschädigte gegenüber dem heutigen Rechtszustand erheblich besser gestellt. Er kann stets gegen das Gemeinwesen klagen. Der geschädigte Bürger braucht nicht mehr darnach zu forschen, welchen Beamten die Verantwortung trifft und ob bei diesem Beamten «etwas

zu holen wäre». Der Ansprecher hat den Schaden, die Gesetzwidrigkeit, das Verschulden und den Kausalzusammenhang nachzuweisen, dagegen braucht er den Nachweis eines groben Verschuldens nicht mehr zu erbringen.

Für die Fälle der gesetzmässigen Schädigung behält die Vorlage den bisherigen Rechtszustand bei. Danach haftet das Gemeinwesen einem Privaten für Schäden, die durch rechtmässige Akte der Staatsgewalt entstanden sind, nur dann, wenn dies in Verfassung oder Gesetz vorgesehen ist. Eine solche rechtmässige Schädigung ist z. B. die Enteignung, die nur gegen volle Entschädigung erfolgen darf, wie dies im Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 30. September 1879/20. Februar 1938 vorgesehen ist.

Zum Geltungsbereich der neuen Regelung ist zu bemerken, dass dieser im Interesse des geschädigten Bürgers ausgedehnt worden ist. Der Rückgriff auf den Beamten wird durch die Vorlage im geschriebenen Recht verankert, nachdem dieser im gegenwärtig geltenden Artikel 10 der Verfassung vorgesehene Rückgriff seit Jahrzehnten auf der Anwendung von Artikel 328 OR als kantonalem öffentlich-rechtlichem Gewohnheitsrecht beruht hat.

Schliesslich musste man sich darüber schlüssig werden, wo die neuen Bestimmungen in die Gesetzgebung aufgenommen werden sollen. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Rechtsgebietes lässt es angezeigt erscheinen, die Vorschriften über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten als kantonales öffentliches Recht zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes zu machen.

E. Kollegen im Ruhestand

Mit der Vereinigung der Kollegen im Ruhestand bestanden die üblichen Kontakte. Für eine bezirksweise Erhebung über die Pensionierungsverhältnisse wurden entsprechende Formulare geschaffen. Die Verarbeitung der Meldungen ist im Gange.

G. Schulorganisation

(Jahresbericht 1966, S. 12)

1. Eidg. Maturität-Anerkennungs-Verordnung (MAV)

Gegen Ende des Vorjahres unterbreitete die Eidg. Maturitätskommission den zuständigen Instanzen einen Gegenentwurf zum Vorschlag der Expertenkommission Schmid. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich und andere Kreise stellten fest, dass der Gegenentwurf «praktisch alle Neuerungsvorschläge ausmerzte und Vorschriften enthalte, die massiv in die Schulhoheit der Kantone einwirken würden» und deshalb abzulehnen sei. Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz hatte Gelegenheit, sich gegenüber dem Herrn Erziehungsdirektor vernehmen zu lassen. Insbesondere wurde die Forderung, dass Kantone, deren Maturitätsschulen

nach den Typen A und B in einem zusammenhängenden (ungebrochenen) Lehrgang zur Maturität führen, auch ihre Maturitätsschulen nach Typus C einzurichten haben, als sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem gegenwärtigen Zürcher Schulsystem als nicht vereinbar bezeichnet. Die Forderung, dass die Unterstufe als Schule, die ausschliesslich der Vorbereitung auf die Maturitätsschule dient, zu organisieren sei, ist abzulehnen. Ein Maturitätslehrgang sollte auch anerkannt werden, wenn er an die Sekundarschule anschliesst. Im Kantonsrat hat Kollege Max Korthals in einer Kleinen Anfrage den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

«1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die im Verordnungsentwurf verlangten Bedingungen zur Anerkennung der Maturität C für den Kanton Zürich unannehmbar sind?

2. Darf die zürcherische Volksschullehrerschaft erwarten, dass der Regierungsrat im bevorstehenden Vernehmlassungsverfahren resp. an der Erziehungsdirektorenkonferenz zum vorliegenden Entwurf eine ablehnende Haltung einnehmen wird?»

Die Beantwortung der Anfrage im Kantonsrat hat ergeben, dass die Regierung den Erziehungsdirektor beauftragte, sich dafür einzusetzen, dass die bewährten zürcherischen Ausbildungswege im Bund Anerkennung erfahren und keine grundsätzliche Aenderung des Charakters unserer Sekundarschule notwendig wird.

Unsere Delegiertenversammlung fasste einmütig eine Resolution mit folgenden Forderungen (s. unter DV):

- «1. Gleichstellung der Maturitätstypen A, B und C.
2. Sämtliche Maturitätsausweise sollen auch über den gebrochenen Bildungsgang erworben werden können.
3. Die Schaffung und Anerkennung weiterer Maturitätstypen soll grundsätzlich möglich sein.
4. Der Zweite Bildungsweg ist anzuerkennen.»

Auch die Delegiertenversammlung des SLV fasste ihre Stellungnahme in einer Resolution zusammen mit dem Begehren:

«1. Allen für ein akademisches Studium begabten Jugendlichen muss der Zugang zur Hochschule offenstehen.

2. Damit der Weg zu einer akademischen Ausbildung möglichst lange offenbleibt, sollen alle Maturitätsausweise auch über den gebrochenen Bildungsgang erworben werden können, d. h. auch über Schulen, die nicht ausschliesslich progymnasialen Charakter haben.»

Mittlerweile waren auch in der Tagespresse Artikel über dieses Thema erschienen, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer Abstimmung in der Stadt Zürich über die endgültige Einführung von Maturitätskursen für Berufstätige an der Gewerbeschule, die versuchsweise seit 4 Jahren durchgeführt worden sind und Erfolg hatten.

Dem Vernehmen nach hat die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektion eine Studienkommission unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. Wanner eingesetzt, mehrere Arbeitstagungen durchgeführt und Eingaben und Vernehmlassungen an das Eidgenössische Departement des Innern gerichtet. Trotzdem ist noch keine Einigung erzielt worden. Die Eidgenössische Maturitätskommission hat am 18. September 1967 folgende Formulierung von Artikel 11 und 12 vorgeschlagen:

«Artikel 11^{bis}

Kantone, in denen die Maturität nach den Typen A und B in einem zusammenhängenden (ungebrochenen)

Lehrgang erreicht werden kann, haben für den Typus C wenigstens eine Möglichkeit zu schaffen, in einem zusammenhängenden (ungebrochenen) Lehrgang von mindestens sechs Jahren die Maturität zu erreichen.

Artikel 12

Maturitätsausweise, die in einem nicht zusammenhängenden (gebrochenen) Lehrgang erworben werden, können anerkannt werden, jedoch nur, wenn den Artikeln 7 bis 10 und 11, Absatz 2, Genüge getan ist, und wenn ausserdem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Lehrplan der mit der Vorbereitung betrauten Unterstufe muss auf die Maturitätsschule abgestimmt sein.

b) Die an der Unterstufe unterrichtenden Lehrkräfte müssen durch ein entsprechendes Hochschulstudium für ihre Aufgabe ausgebildet sein.

c) Die für die Maturitätsschule bestimmten Schüler sind womöglich in selbständigen Klassenzügen zusammenzufassen. Andernfalls sorgen die Kantone durch zweckmässige Massnahmen (Uebergangsklassen, Aufholklassen, zusätzlichen Unterricht usw.) dafür, dass der reibungslose Uebertritt an die Maturitätsschule gewährleistet ist.»

Anfangs Dezember hat Kantonsrat Dr. Fritz Heeb, Zürich, den Regierungsrat mit folgenden Fragen interpelliert:

«Besteht noch Hoffnung, die Eidgenössische Maturitätskommission und das Eidgenössische Departement des Innern davon zu überzeugen, dass der gebrochene Bildungsweg, der nach zürcherischem Schulsystem den Aufstieg in die Mittelschule auch durch die Sekundarschule gewährleistet, der Förderung der Begabten aus den breiten Volksschichten dient?

Welche Konsequenzen ergäben sich für unsere Sekundarschule, falls eine neue eidgenössische Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung nur Maturitätsschulen anerkennen sollte, die einen ununterbrochenen Klassenzug von mindestens sechs Jahren aufweisen?

Darf erwartet werden, die neue Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung lasse ausser den nach der geltenden Ordnung anerkannten Typen weitere Maturitätstypen zu?

Welche Aussichten bestehen mit Bezug auf die Anerkennung des Zweiten Bildungsweges (Maturitätsschulen für Spätberufene)?»

Eine Darstellung von Erziehungsrat Schmid-Amman in der «NZZ»: «Neue Maturitätsverordnung in alten Geleisen?» beleuchtet das ganze Problem und setzte sich für die Erhaltung der Sekundarschule zürcherischer Prägung ein.

Mit einer Resolution ist die Schweizerische Sekundarlehrerkonferenz an die Erziehungsdirektoren gelangt und hat sie gebeten, den Grundsatz «Frühe Förderung der Begabten, aber später Berufs- und Studienentscheid» im Interesse unserer Jugend energisch durchzusetzen.

Erst im kommenden Jahr wird sich erweisen, welche Gestalt die Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung haben wird. Ein baldiger Abschluss der Beratungen wäre sehr erwünscht, hangen doch viele andere Schulprobleme davon ab.

2. Mittelschule Zürich-Oerlikon

Als Vorbereitung auf die Volksabstimmung vom 2. Juli 1968 über die Krediterteilung für den Bau einer Kantonsschule Zürich-Oerlikon waren in der Tagespresse ausführliche Darstellungen über die Notwendigkeit, den

Umfang und die Projektierungs- und Ausführungskosten dieser Schulanlagen erschienen. Die Anlage sollte drei selbständigen Schulen, einem Gymnasium, einer Handelsschule und einer Oberrealschule mit Lehrerbildungsanstalt mit insgesamt 64 Klassen dienen und rund 72 Millionen Franken kosten. Die Presseleute unserer Bezirkssektionen wurden zu einer Aussprache zusammengerufen und mit Material und Hinweisen für die Unterstützung der Vorlage versorgt, und im PB erschien eine Aufforderung an die gesamte Lehrerschaft, sich für deren Annahme einzusetzen. Sämtliche Parteien hatten die Ja-Parole ausgegeben. Unter dem Stichwort «zu viel ist zu viel» war aber ein Aktionskomitee gegen die Vorlage entstanden, das zwar die Notwendigkeit und die Dringlichkeit des Bauvorhabens anerkannte, aber die hohen Kosten beanstandete. Mit 84 917 Nein gegen 49 088 Ja hat das Zürchervolk den Kredit verweigert. Dieser Entscheid ist zu bedauern, erschwert er doch den dringend nötigen zeitgemässen Ausbau der Mittelschulen. In der Folge wurden im Kantonsrat von den Ratsherren Dr. B. Schmid, Zürich, Dr. Th. Gut, Stäfa, Dr. J. Landolt, Zumikon, diesbezügliche Interpellation eingereicht und von der Regierung zur Beantwortung entgegengenommen. J. Baur, Zürich, lud den Regierungsrat mit einer Motion ein, «umgehend ein neues Projekt zu unterbreiten, das den Bedenken der Mehrheit der Stimmbürger Rechnung trägt, aber auch den Anforderungen einer neuzeitlichen Mittelschule entspricht», und die Motion von A. Siegrist, Rafz, lädt den Regierungsrat ein, zu prüfen, ob nach der Verwerfung des Projektes einer Grossmittelschule in Zürich-Oerlikon nicht im Sinne eines sich aufdrängenden Sofortprogrammes und einer anzustrebenden Dezentralisation der Bau der Mittelschule Bülach unverzüglich realisiert werden kann.

3. Motion Dr. Gugerli

Im Anschluss an die Verwerfung der Mittelschulvorlage Zürich-Oerlikon hat Kollege Dr. Gugerli am 11. Dezember im Kantonsrat folgende Motion eingereicht:

Am 2. Juli dieses Jahres hat das Zürcher Volk die Mittelschulvorlage Oerlikon abgelehnt. Die hohen Baukosten haben den Bürger abgeschreckt. Er hat sich nicht nur gefragt, ob sie technisch notwendig, sondern auch, ob sie wirtschaftlich angelegt seien. Folgende Gründe haben in letzter Zeit zu einer eher negativen Einstellung zur heutigen Organisation der zürcherischen Mittelschulen gedrängt:

1. Nur 40 bis 60 % aller ans Gymnasium und an die Oberrealschule aufgenommenen Schüler erreichen die Matura, im Nachbarkanton Aargau sind es 90 %.
2. Vor allem straucheln die Schüler aus den sozial schlechtergestellten Bevölkerungsschichten.
3. Viele intelligente Schüler müssen das Gymnasium vorzeitig verlassen und gehen der Mittelschule verloren.

Gründe für die ungenügenden Erfolgsquoten:

1. Die Selektion, schon nach dem 6. Schuljahr, erfolgt bewiesenermassen zu früh und ist praktisch Sache der Eltern.
2. Die einseitige Ausrichtung auf das Gymnasium zwingt zu dieser frühen, häufig falschen Wahl.
3. Der Oberrealschule verbleiben so oft Schüler zweiter Wahl, während ihrem Typus entsprechende Schüler das Gymnasium besuchen.
4. Sensible Schüler und solche des Pubertätsalters finden sich mit dem Fachlehrersystem und dem auswärtigen Schulbesuch nur sehr schwer zurecht.

5. Bei einem Misserfolg ist der Anschluss an eine andere Schule fast nicht zu bewerkstelligen.

6. Unsere Mittelschule hat zu wenig Lehrkräfte und zu wenig Schulraum.

Weil ganz augenscheinlich vorteilhaft die Wahl des Mittelschultypus möglichst spät erfolgt und für alle Mittelschulen auch gleichzeitig, drängt sich ein neuer Weg auf!

Unsere Sekundarschule ist auf viele Jahre hinaus absolut in der Lage, die 1. und 2. Gymnasialklasse (heute sind es 44, bald werden es 50 Klassen sein) zu übernehmen! Denn die beiden ersten Sekundarklassen sind heute weitgehend unterbesetzt und wären somit in der Lage, durchschnittlich 2-3 Schüler mehr aufzunehmen, ohne dass zusätzlicher Schulraum beschafft werden müsste und mehr Lehrkräfte nötig wären. Diese wenigen zusätzlichen Begabten aber würden den Charakter der Sekundarschule, welche heute schon die Schüler für die Oberreal-, die Handels- und die Lehrmittelschule vorbereitet, in keiner Weise verändern.

Vorteile

1. Die Kinder bleiben in dem für sie wichtigsten Entwicklungsalter länger in der ihnen vertrauten Umgebung.
2. Die Wahl des Mittelschultypus erfolgt gezielter und für alle Schüler gleichzeitig.
3. Den Mittelschulen steht der Raum von gegen 50 Klassen zur Verfügung, was vergleichsweise – wollte man diesen Schulraum beschaffen – rund 50 Millionen Franken kosten würde und ausserdem jährliche Einsparungen an Gehältern von mehreren Millionen brächte.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Voraussetzungen für die Verwirklichung folgender Postulate zu schaffen:

1. Der Anschluss an alle Maturitätsschulen erfolgt nach einer achtjährigen Unterrichtszeit an der Volksschule.
2. Durch die Schaffung von geeigneten Lehrplänen ist die Förderung der begabtesten Schüler zu gewährleisten und der reibungslose Uebertritt an alle Mittelschulen zu ermöglichen.

Bülach, den 25. September 1967.

Die Motion wurde an die Regierung zur Prüfung überwiesen. Sie erstrebt eine Radikallösung: den Anschluss anderer Maturitätsschulen an die Volksschule nach achtjähriger Unterrichtszeit und steht deshalb auch in engem Zusammenhang mit der MAV. Die Lehrerschaft wird voraussichtlich zur Vernehmlassung Gelegenheit erhalten, bevor die Motion beantwortet wird.

4. Beginn des Französischunterrichtes

Die Diskussion um die Koordination der kantonalen Schulsysteme und die Feststellung, dass Zürcher Schüler, die in Kantone mit früherem Beginn des Fremdsprachunterrichtes ziehen, Schwierigkeiten begegnen, führte zu den grundsätzlichen Fragen, ob ein Französischunterricht auf der Mittelstufe der Primarschule möglich sei, sich in einem bestimmten Zeitpunkt aufdränge, und welche Art von Französischunterricht in Frage käme. Da für die Beantwortung dieser Frage keine Erfahrungen vorliegen, ersuchten Synodalvorstand und Kantonalvorstand in einer gemeinsamen Eingabe an die Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates um die Bewilligung zur Durchführung eines Versuches mit einigen Primarklassen nach. Nach weiterer Abklärung hat der Erziehungsrat beschlossen, eine Kommission von neun Mitgliedern einzusetzen, die einen bereinigten Vorschlag für Französischunterricht an Primarklassen der Mittelstufe auszuarbeiten, die Versuche später zu überwachen und deren Ergebnisse auszuwerten hat.

5. Koordination der kantonalen Schulsysteme

Die Aussprachen um die Koordination der kantonalen Schulsysteme wurden im Berichtsjahr auf vielen Ebenen weitergeführt. In der «Schweizerischen Lehrerzeitung» vom 6. Januar 1967 berichteten zwei Schulinspektoren von Basel-Land und Solothurn über Aussprachen im Rahmen einer Erziehungsdirektorenkonferenz der Nordwestschweizerkantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Luzern und Solothurn und stellten die Situation im Rechenunterricht dar. Sie begründeten Anträge für das weitere Vorgehen in bezug auf eine Ueberprüfung der Lehrprogramme im Rechnen. Es geht vor allem um die Koordination der Lehrpläne und die Bereitstellung der entsprechenden Rechenlehrmittel. In Sondernummern der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und des «Luzerner Schulblattes» äusseren sich eine Reihe von Autoren über manche Fragen der Koordination, erreichten aber zunächst nur eine Ausweitung der Diskussion auf eine bald unübersehbare Zahl von Problemen, deren Abklärung aber keine wesentlichen Fortschritte machen. Sollen solche erzielt werden, so ist wohl unbedingt vorderhand eine Konzentration auf wenige Hauptthemen anzustreben. Der Vorstand des SLV hat eine Kommission mit der Abklärung der Koordinationsfragen betraut, in die unser Vizepräsident Einsitz genommen hat. Auch der Erziehungsrat setzte eine Kommission zum Studium dieser Fragen ein. Diese unterteilte sich sofort in Subkommissionen. Im Nationalrat ist eine Interpellation über die Schulkoordination von Bundesrat Tschudi in dem Sinne beantwortet worden, dass die Anregungen an die Konferenz der Erziehungsdirektoren weitergeleitet wurden. Eine Umfrage durch den «Schweizer Spiegel» über den Wohnortwechsel und dessen Auswirkungen auf die Schulkinder hat nicht viele Antworten eingebracht. Zudem geht aus ihnen hervor, dass viele Schwierigkeiten durch den Milieuwechsel und nicht durch die Schulsysteme hervorgerufen wurden. Mit den von den Stufenkonferenzen gemeldeten Interessenten ist im Herbst eine Aussprache durchgeführt worden, an der über die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zu Koordinationsfragen orientiert und ausgiebig diskutiert wurde. In der Folge entstand im Rahmen der von Zeit zu Zeit erscheinenden Information eine Darstellung über «Koordination der Schulsysteme und Schulreform». Im nächsten Jahr wird die Aussprache weitergeführt, insbesondere über die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

6. Inspektion der Knabenhandarbeit

Ein Kreisschreiben der Inspektoren des Knabenhandarbeitsunterrichtes über Ziel und Wesen des obligatorischen Handarbeitsunterrichtes an der Real- und Oberschule hat lebhaftes Diskussionen ausgelöst. Die Angelegenheit konnte durch Aussprachen in der ORKZ bereinigt werden.

7. Technische Unterrichtshilfen

Am 11. September 1967 hat Kantonsrat Robert Oehrli, Zürich, folgende Interpellation eingereicht:

«Die technischen Unterrichtshilfen (Programmierter Unterricht, Sprachlabor, audio-visuelles Lehrverfahren) berücksichtigen die neuesten Erkenntnisse der psycho-

logischen und pädagogischen Erforschung des Lernvorganges. Sie haben sich als entscheidende Ergänzung des traditionellen Unterrichtes bewährt und sind bereits international anerkannt.

Im Kanton Zürich sind erst seit zwei Jahren ebenfalls entsprechende Versuche im Gange.

Ich bitte den Regierungsrat um Auskunft über den Stand und die Ergebnisse der bisherigen Versuche.»

Die Antwort der Regierung verweist u. a. darauf, dass die Pädagogische Arbeitsstelle des Pestalozzianums bereits 1964 beauftragt wurde, die Frage der Einführung von technischen Hilfsmitteln in den Zürcher Schulen näher zu prüfen und die Ausarbeitung von stufengemässen Programmen einzuleiten und praktisch zu erproben. Unter dem Vorsitz von Erziehungsrat Prof. Dr. Max Gubler wurden Programmierter Unterricht, Sprachlabor und audio-visuelles Lehrverfahren erprobt. Die Ergebnisse liegen vor.

Programmierter Unterricht

Die Veranstaltung von Vortragsreihen für die Lehrerschaft, der Aufbau einer Dokumentation über den Programmieren Unterricht sowie die Ausarbeitung von Programmen haben bereits gewisse Abklärungen zeitigt. Ungewiss sind immer noch die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten innerhalb einer umfassenden Erziehungs- und Schulungsaufgabe, wie sie z. B. sich in der Volksschule und in der Mittelschule stellt. Vor der Entscheidung müssen noch zahlreiche Versuche durchgeführt und Erfahrungen gesammelt werden.

Sprachlabor

Im Pestalozzianum wurde ein Sprachlabor eingerichtet. Auf Grund der durchgeführten Versuche beschloss der Erziehungsrat auf Beginn des Schuljahres 1968/69 für die Kantonsschulen Zürich, Winterthur und Wetzikon sowie für das Unterseminar Küsnacht je eine Anlage anzuschaffen. Die Anwendungsmöglichkeiten des Sprachlabors in der Gewerbeschule und auf der Oberstufe der Volksschule werden untersucht.

Audio-visuelles Lehrverfahren

Die Lehrerschaft wurde in Zürich und Winterthur über das audio-visuelle Lehrverfahren orientiert, und es fanden Einführungskurse mit zahlreichen praktischen Demonstrationen statt. Der Erziehungsrat bewilligte die Durchführung von Versuchen mit Oberstufenklassen ab Frühjahr 1966. Seither erfolgt die Erprobung von zwei verschiedenen Lehrgängen an insgesamt 15 Sekundar- und Realschulen des Kantons Zürich. Für die Einführung der Lehrer von italienisch sprechenden Kindern in die italienische Umgangssprache ist die Verwendung der audio-visuellen Methode geplant. HK

Gemeinsame Tagung der ELK und ZKM

Die gemeinsame Tagung der ELK und ZKM vom 9. März 1968 im Gymnasium Freudenberg, Zürich, welche

«Moderne Mathematik in der Primarschule»

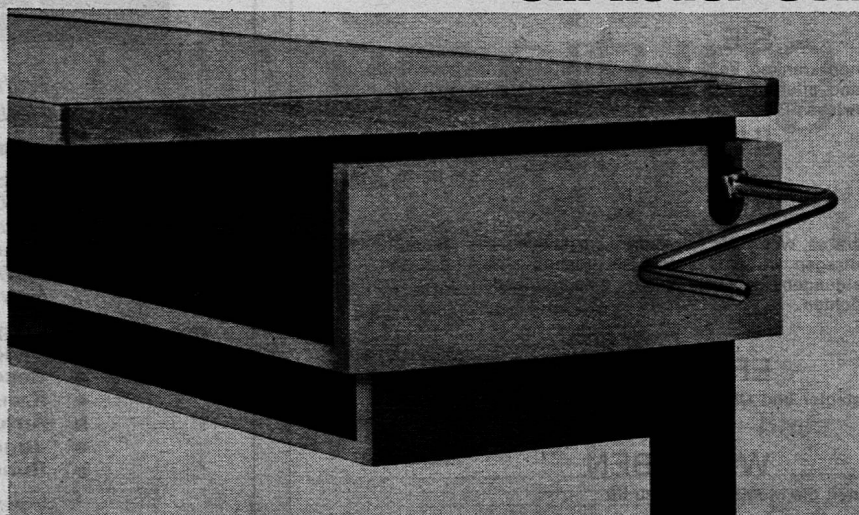
zum Thema hat, ist auf höchstes Interesse gestossen. Alle Plätze sind besetzt.

Es können keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

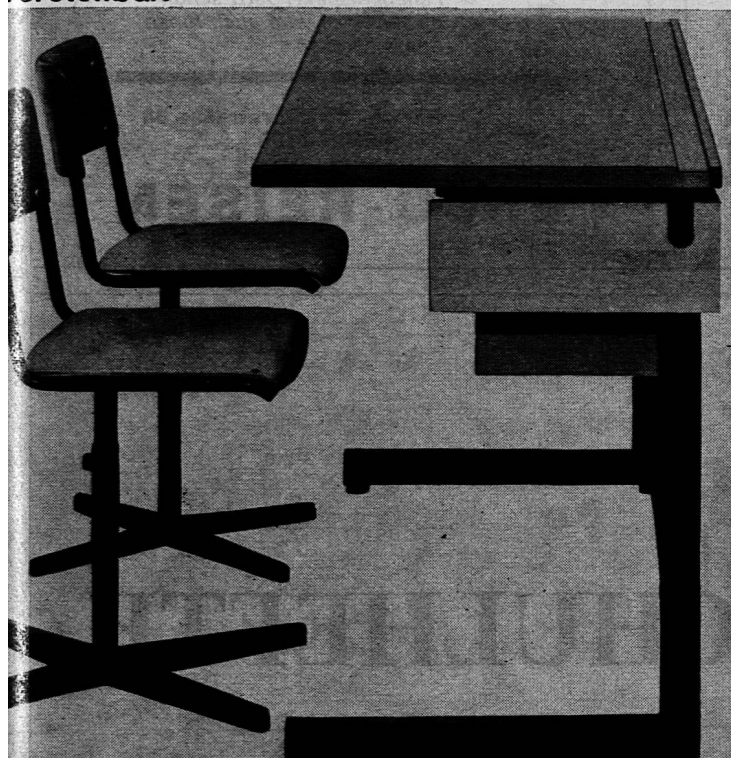
A. Redmann

Mit diesem Schultisch
ist der Wunsch der
Architekten nach einer
formschönen Ausführung
ebenso erfüllt wie die
Forderung der Pädagogen
nach einer funktionsge-
rechten Konstruktion.

ein neuer Schultisch



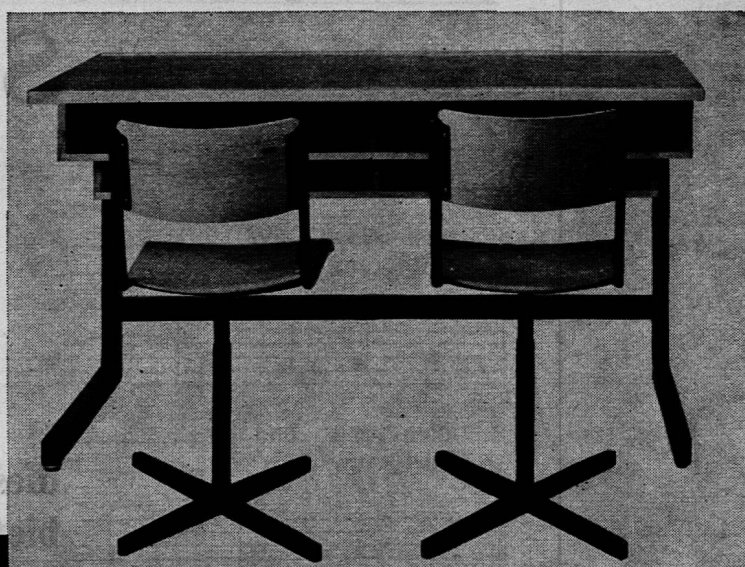
Der Tisch kann in der
Höhe beliebig verstellt
werden mit stufenlosem
Embru-Getriebe oder
Federmechanismus mit
Klemmbolzen. Die Platte
ist horizontal fest oder
mit Schrägstellung
lieferbar. Die Stühle sind
ebenfalls beliebig
verstellbar.



formschön und funktionsgerecht

Tischplatte in verschiede-
nen Grössen, in Pressholz,
Messer- und Schäl furnier
oder Kunstharzbelag.
Gestell grau einbrenn-
lackiert oder glanzverzinkt.

Mit dem zurückgesetzten
Büchertablar ist die
Kniefreiheit gewährleistet,
der Schüler kann korrekt
sitzen und sich
ungehindert bewegen.



embru

Embru-Werke 8630 Rüti ZH
Telefon 055/44844

BAUEN

von Krankenhäusern und Pflegeheimen allein nützt unserem Volke wenig. Wenn

SIE

einen kranken Vater oder eine kranke Mutter haben, die niemand pflegen kann oder will, so sorgen Sie sich mit einem gewissen Recht um

IHRE ZUKUNFT

WIE

wäre es, wenn Sie persönlich zur Lösung des Pflegeproblems beitragen wollten? Wenn Sie gesund sind und einen Ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Beruf ergreifen möchten.

ERLERNEN SIE DIE PFLEGE

Betagter und Chronischkranker.

WIR GEBEN

Ihnen die Möglichkeit dazu im

**Christlichen Krankenhaus und Altersheim
der ADULLAM-STIFTUNG**

Mittlere Strasse 15, 4000 Basel, Tel. (061) 23 18 50

Kursbeginn Frühjahr und Herbst. Eintrittsalter 19-40 Jahre. Kursdauer 1½ Jahre. Gute Entlohnung während des ganzen Kurses. Abschluss mit Berufsausweis SRK. Eintritt in ein vorbereitendes Praktikum jederzeit möglich. Schreiben Sie an unsere Schulschwester.



**Ferien 1968
ESCO-REISEN**

*Frühlings-, Sommer-,
Herbst-Programm*

Reichhaltiger denn je!
97500 oder 19 Tonnen verlockende Ferienprogramme versandbereit! Ferienvorschläge in allen Preislagen, nach allen Himmelsrichtungen.

- **Flugreisen**
- **Badeferien**
- **Gesellschaftsreisen**
- **Kreuzfahrten**
- **Autocarreisen**
- **Jugendreisen**
- **Rundfahrten**

*Verlangen Sie den kostenlosen
Ferienprospekt! Jetzt schon
planen – es wird auch Ihnen
Spass bereiten.*

**Zürich, Stockerstrasse 38
Tel. 051 47 24 00**

ESCO-REISEN

SCHULHEFTE

- ▶ **einwandfreie Qualität**
- ▶ **lückenloses Sortiment**
- ▶ **zuverlässige Lieferung**

**dies und eine tadellose Bedienung
bietet Ihnen**

Ihr angestammter Schulheftlieferant